

Vormundschaftsrecht/Pflegschaftsrecht

Corona-Schutzimpfung bei Kindern und Jugendlichen ab Vollendung des zwölften Lebensjahrs; Einwilligung des Kindes bzw. Jugendlichen und/oder des Vormunds

§ 1626 BGB

DIJuF-Rechtsgutachten 17.6.2021 – SN_2021_0772 Ho

Die Fachkräfte, die die Aufgaben eines Jugendamts als Pfleger/Vormund (m/w/d*) wahrnehmen, werden, seit Kinder ab dem Alter von zwölf Jahren impfberechtigt sind, vermehrt von Pflegeeltern/Wohngruppen angefragt, ob sie in eine Impfung von Kindern und Jugendlichen dieses Alters einwilligen würden. Grundsätzlich wären die Fachkräfte bereit, in eine Corona-Schutzimpfung einzuwilligen. Sie wünschen gleichwohl eine Einschätzung des Instituts.

*

Die Sorge für die Gesundheit verpflichtet grundsätzlich zur Durchführung auch von präventiven Maßnahmen wie Impfungen. Wie in allen Entscheidungen besteht jedoch bezogen auf eine konkrete präventive Maßnahme ein Entscheidungsspielraum des gesetzlichen Vertreters.

Das Institut empfiehlt Fachkräften, die die Aufgaben des Jugendamts als Vormund/Pfleger wahrnehmen, sich bei der auf den Einzelfall bezogenen Entscheidung für oder gegen eine

Corona-Schutzimpfung zunächst an den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) am Robert Koch-Institut zu orientieren. Bezogen auf eine Corona-Schutzimpfung hat die STIKO eine Impfung bislang in dieser Altersgruppe nur empfohlen, wenn entweder bei dem Kind oder Jugendlichen aufgrund von bestimmten Risikofaktoren ein erhöhtes Risiko eines schweren Verlaufs bei einer Erkrankung an COVID-19 auszugehen ist oder wenn das Kind oder der Jugendliche mit Personen zusammenlebt, bei denen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf vorliegt. Mit Mitteilung vom 16.8.2021 hat die STIKO allerdings eine allgemeine Impfempfehlung auch für Kinder und Jugendliche dieser Altersgruppe bekannt gegeben, spricht sich jedoch weiterhin ausdrücklich dagegen aus, dass bei Kindern und Jugendlichen eine Impfung zur Voraussetzung sozialer Teilhabe gemacht wird (s. www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/33_21.pdf?__blob=publicationFile, Abruf: 13.9.2021).

Nach der neuen Empfehlung empfiehlt es sich – unter Vorbehalt erneuter Änderungen aufgrund von weiteren wissenschaftlichen Erkenntnissen –, regelmäßig eine Impfung des Kindes oder Jugendlichen zu veranlassen. Zu berücksichtigen ist bei der Impfscheidung der Wille des Kindes oder des Jugendlichen. Insbesondere dann, wenn sich das Kind oder der Jugendliche selbst eine Impfung wünscht, sollte eine Impfung erfolgen, sofern nicht gerade in Bezug auf dieses Kind oder diesen Jugendlichen von einem besonderen Risiko durch eine Impfung auszugehen ist. Umgekehrt ist allerdings auch zu berücksichtigen, wenn das Kind bzw. der Jugendliche nicht geimpft werden möchte. Eine „Zwangsimpfung“ entspricht dem Wohl eines Kindes oder Jugendlichen grundsätzlich nicht, falls sich überhaupt ein Arzt finden lässt, der zur Durchführung einer Impfung gegen den ausdrücklichen Willen eines Kindes oder Jugendlichen bereit wäre. Dies gilt auch dann, wenn die Fachkraft den Eindruck hat, dass der eine Impfung ablehnende Wille eines Kindes oder Jugendlichen von der Bewertung von Impfungen bzw. zumindest der Corona-Schutzimpfung durch seine Pflegeeltern beeinflusst ist.

Ungefähr ab dem Alter von 14 Jahren stellt sich zudem die Frage, ob ein Jugendlicher nicht im Hinblick auf die Durchführung der Impfungen bereits selbst entscheidungsfähig ist und daher das Erteilen einer stellvertretenden Einwilligung durch die Fachkraft, die die Aufgaben des Jugendamts als Pfleger/Vormund wahrnimmt, von vornherein ausscheidet. Da es sich bei der Corona-Schutzimpfung nicht um einen schwerwiegenden Eingriff handelt, wird bei über 14-jährigen Jugendlichen regelmäßig von einer entsprechenden Einsichtsfähigkeit auszugehen sein, sodass allein sie über die Durchführung der Impfung entscheiden dürfen. Einer Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern braucht es nach Ansicht des Instituts in diesem Fall nicht (so auch *Lorenzen* COVuR 2021, 460; aA OLG Frankfurt a. M. 17.8.2021 – 6 UF 120/21).

* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entsprechend jeweils in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.